

Wichtige Hinweise für Antragsteller von Änderungsanträgen zum Bundestagswahlprogramm

Änderungsanträge sind auf einem der beigefügten Vordrucke einzureichen. Dabei ist zwingend die Seite und die betroffene(n) Zeilennummer(n) anzugeben. Vermerken Sie bitte auch, ob Sie die betreffende Textstelle streichen, ersetzen oder etwas einfügen wollen.

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 9 der ***Geschäftsordnung zur Bundessatzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER für die Durchführung der Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung (GOBFW)***

Antragsberechtigt sind demnach:

1. der Bundesvorstand
2. der Länderrat
3. die Landesvorstände der Landesvereinigungen
4. die Landesmitglieder- bzw. Landesdelegiertenversammlungen der Landesvereinigungen
5. die Bezirksvorstände der Bezirksvereinigungen (dort wo keine Bezirksvereinigungen als Gliederung bestehen, sind Kreisvorstände antragsberechtigt)
6. die Bezirksmitglieder- bzw. Bezirksdelegiertenversammlungen der Bezirksvereinigungen (dort wo keine Bezirksvereinigungen als Gliederungen bestehen, sind Kreismitglieder antragsberechtigt)
7. der Bundesvorstand der Jugendorganisation JFW
8. die Bundesfachausschüsse der Bundesvereinigung
9. die Mitglieder- bzw. Delegierten der Bundesvereinigung, wenn der Antrag von **mindestens 25 Mitgliedern mitgetragen und unterschrieben** wird

Änderungsanträge müssen bis spätestens 12.03.2017, 24:00 Uhr bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein.

Sie werden hier nach Eingang nummeriert und an die Antragskommission zur Prüfung weitergeleitet. Die Behandlung in der Bundesmitgliederversammlung erfolgt dann in numerischer Reihenfolge.